

510.100

Reglement über den Fonds "Wohnen und Leben im Alter" der Ortsbürgergemeinde Baden

vom 30. Juni 2014

Kurzbezeichnung:

Fonds Wohnen und Leben im Alter

Zuständig:

Behördendienste

Stand: 6. Dezember 2021

Reglement über den "Fonds Wohnen und Leben im Alter" der Ortsbürgergemeinde Baden

I Name und Art des Fonds

Unter dem Namen "Fonds Wohnen im Alter" besteht seit 31. Dezember 2012 ein Fonds im Sinn einer unselbständigen Stiftung, der Teil des Vermögens der Ortsbürgergemeinde Baden bildet.

II Zweck des Fonds¹

Der Fonds bezweckt die Förderung von Wohnen und Leben im Alter, insbesondere durch das Unterstützen von Massnahmen oder das (Mit-) Finanzieren von Bauten, die ein selbstbestimmtes Wohnen und Leben im Alter in der gewohnten Umgebung ermöglichen und begünstigen, beispielsweise durch Quartierläden und -treffpunkte oder Räume für medizinische, pflegerische und soziale Dienstleistungen für betagte Menschen.

III Fondsvermögen/Finanzierung

1 Einlagen

Der Fonds "Wohnen im Alter" ist mit Stadtratsentscheid vom 12. November 2012 durch Einlage des Spezialfonds "Ertragsüberschüsse Altersheim" im Betrag von CHF 488'498.65 (Saldo per 31. Dezember 2011) als zweckgebundene Zuwendung infolge Aufhebung des ortsbürgerlichen Altersheims St. Anna errichtet worden.

Mit Stadtratsentscheid vom 30. Juni 2014 ist das Legat "Fonds Susanne Züllig-Mäder" aufgrund der Aufhebung des ortsbürgerlichen Altersheims St. Anna in den Fonds "Wohnen im Alter" integriert worden. Damit kann dem bisherige Zweck des Legats sinngemäss nachgelebt werden.

2 Äufnung

Das Fondsvermögen wird durch Schenkungen, Spenden, Legat, Zinserträge sowie durch interne Zuweisungen geäufnet.

3 Verzinsung

Das Fondsvermögen ist nicht zu verzinsen.

IV Organisation und Kompetenzen

1 Organisation

Das Fondsvermögen wird innerhalb der ordentlichen Rechnung der Ortsbürgergemeinde Baden geführt. Der Bestand wird als separate Bilanzposition ausgewiesen.

¹ Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 6. Dezember 2021, in Kraft ab 6. Dezember 2021

2 Kompetenzen

Der Fonds wird durch die Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde Baden (nachfolgend ortsbürgerliche Finanzkommission) betreut.

Der Stadtrat entscheidet nach Rücksprache mit der ortsbürgerlichen Finanzkommission über Entnahmen aus dem Fonds. Die ortsbürgerliche Finanzkommission oder die Stadtverwaltung können entsprechende Anträge stellen.

Die ortsbürgerliche Finanzkommission kann für konkrete Projekte der Koordinationsstelle "Altersnetzwerk Baden" Beiträge aus dem Fonds bis maximal CHF 10'000 pro Projekt sprechen.¹

V Zweckänderung, Auflösung

1 Zweckänderung

Der Stadtrat kann den Zweck ändern, wenn der bisherige Zweck nicht mehr zu erreichen ist. Eine Zweckänderung bedarf der Zustimmung der ortsbürgerlichen Finanzkommission.

2 Auflösung

Der Stadtrat kann das Auflösen des Fonds beschliessen, wenn das Fondsvermögen aufgebraucht oder so gering ist, dass ein Weiterführen keinen Sinn mehr macht. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der ortsbürgerlichen Finanzkommission.

VI Inkrafttreten

Das Fondsreglement tritt mit Genehmigung durch den Stadtrat am 30. Juni 2014 in Kraft.

Baden, 30. Juni 2014

ORTSBÜRGERGEMEINDE BADEN

STADTRAT BADEN

Stadtammann
MÜLLER

Stadtschreiber
KUBLI

¹ Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 2. September 2019, in Kraft ab 1. Januar 2020